

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1866

64 (16.3.1866)

Beilage zu Nr. 64 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 16. März 1866.

Badischer Landtag.

† Karlsruhe, 12. März. Die Ehard'sche Motion, die Einführung der obligatorischen Zivilehe und die bürgerliche Standesbeamtung betr. Schluß.

Der Hauptvorwurf, welchen man gewöhnlich der bürgerlichen Ehe zu machen pflegt, ist der ihres revolutionären Ursprungs, sie sei ein Kind der französischen Revolution. Allein einmal ist die Behauptung, auf welcher dieser Vorwurf beruht, nicht wahr, und wäre sie selbst wahr, so ist damit überall noch kein Vorwurf begründet.

In dem Bericht, dessen bereits im Eingang Erwähnung geschah, ist durch den Berichterstatter Häuffer des Näheren nachgewiesen, daß die bürgerliche Eheschließung schon lang vor der französischen Revolution in vielen Ländern gesetzlich anerkannt und auch herkömmlich war. Es ist dieser Nachweis gelleistet für beide große christliche Konfessionen durch Hinweisung auf kirchengesetzliche Bestimmungen und ausdrückliche Erklärungen der Kirchenobern. Die Gesetzgebung der französischen Revolution hat bios grundsätzlich die bürgerliche Eheschließung von der kirchlichen Trauung (Segnung der Ehe) getrennt. Wenn im Lauf der Revolution die Ehe selbst sich verwehrt hätte, so trug hieran nicht jener richtige Grund, sondern es trugen wesentlich die Zeitverhältnisse die Schuld. Die Gesetzgeber Frankreichs suchten indessen nach Wiederkehr der staatlichen Ordnung auch die Sittlichkeit und Heiligkeit der Ehe — übrigens unter Wahrung des oben ausgeprochenen Grundgesetzes — wiederherzustellen und neu zu beleben. Jener Grundgedanke erscheint zu einer Zeit, wo längst wieder ruhige Ueberlegung an die Stelle politischer Leidenschaft getreten war, an der Spitze unserer Eherechtung vom 15. Juni 1807, § 1.

Es dachte aber weder in Frankreich noch in Baden Jemand daran, noch denkt überhaupt in allen Ländern, wo die bürgerliche Ehe in bindender Form eingeführt ist, Jemand daran, die kirchliche Trauung zu verdrängen; am allerwenigsten kann behauptet werden, daß die Staatsgesetzgebung der fraglichen Länder ausdrücklich oder auch nur stillschweigend dahin zu wirken suche. Ganz im Gegenteil — die Gesetzgebung aller jener Länder, insbesondere auch diejenige unseres Landes, achtet und schützt die Gewissensfreiheit in unbeschränktester Weise. § 18 der Verfassungsurkunde, §§ 1, 2, 3, 7 des Gesetzes vom 9. Okt. 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staat betreffend. Jedem Staatsbürger steht es frei, für die nach den Gesetzen des Staats abgeschlossene Ehe den Segen der Kirche zu erbitten. Geschieht dies im einzelnen Falle nicht, sei es, weil der Einzelne nicht will, sei es, weil die Kirche ihre Gesetzgebung über diejenige des Staats stellen möchte, so mag dies wohl beklagenswerth erscheinen; die Verantwortlichkeit hierfür oder etwa gar der Vorwurf einer sittlichen Verschuldung wird aber niemals den Staat und seine Gesetzgebung treffen.

Der Staat hat den Kirchen Freiheit auf ihrem Gebiete gewährt, und wird wohl dasselbe Recht auch auf dem seinigen beanspruchen dürfen. Aus diesem Grund folgt mit notwendiger Konsequenz die Einführung der obligatorischen Zivilehe; dies mußte selbst ein der Gesetzgebung vom 9. Okt. 1860 nicht zugethanes Mitglied des andern Hauses, Jhr. v. Stöckingen, ausdrücklich anerkennen.

Ein weiterer Vorwurf gegen die bürgerliche Ehe ist der der Feindseligkeit gegen die Kirche. Dieser Vorwurf hat bereits seine Widerlegung dadurch gefunden, daß die Zivilehe lediglich als eine notwendige Konsequenz der neuen Kirchengesetzgebung, welche ja gerade zum Zweck hatte, dringenden Wünschen der Kirche gerecht zu werden, bezeichnet wurde.

Der Staat, welcher die Kirche frei macht, handelt nicht feindselig gegen die Kirche.

Indessen steht die obligatorische Zivilehe, wenn solche bei uns eingeführt werden wird, in Baden nicht allein. Frankreich, Belgien, Holland, die Rheinlande und Frankfurt besitzen diese Einrichtung schon lange, und selbst in dem ganz katholischen Italien wurde mit dem 1. Jan. d. J. die Zivilehe eingeführt. Ueberall erscheint sie als bedeutames Zeichen freier Entwicklung der Völker, die eben nicht bios der Kirche, sondern auch dem Staat ihre Früchte bringt.

Die Erfahrung lehrt auch, daß die bürgerliche Ehe nicht die juridischen Wirkungen im Gefolge hat, wie sie von gewisser Seite her in bestimmte Aussicht gestellt werden. Im Gegenteil erhält die kirchliche Trauung dadurch, daß dieselbe nicht mehr eine Sache des Zwanges, sondern eine Sache der Freiheit ist, eine erhöhte sittliche Bedeutung. Die Konflikte zwischen Staat und Kirche mindern sich, indem die letztere, wenn nicht mehr der mächtige Staat als Gegner, sondern einzelne Bürger als Bittende ihr gegenüberstehen, nach und nach zu einer milderen Praxis sich versteht und fast ausnahmslos den kirchlichen Segen erteilt, wo der Staat bürgerlich getraut hat.

Daher kommt es auch, daß diejenigen Länder, welche einmal die bürgerliche Ehe kennen, dieselbe lieb gewinnen und nicht mehr missen wollen. So verweise in dieser Hinsicht auf Rheinpreußen, welches seine Zivilehe im Jahr 1834 gegen die gemeinsamen Angriffe des Staats und der Kirche energisch verteidigte.

Zuletzt sagt man denn auch noch: Die Bevölkerung unseres Landes will die bürgerliche Ehe nicht! Ich zweifle auch gar nicht daran, daß viele Stimmen gegen die Einführung der obligatorischen Zivilehe sich erheben werden. Regierung und Land kennen diese Stimmen von früher. Es sind theilweise dieselben, welche seiner Zeit die Abschließung der Konvention vom 28. Juni 1859 mit ihrem die Kirche zum Herrn und den Staat zum Diener machenden Inhalt als das höchste Glück Badens priesen, die der Landesvertretung die Zustimmung zu jener Vereinbarung als ihre höchste Pflicht hinstellten, die dem Staat trotz bestehender Gesetze das Recht bestritten, das öffentliche Unterrichtswesen nach seinem Gutfinden zu ordnen, die, als die gute Sache der Regierung keinerlei schließliche Angriffspunkte mehr bot, in maßloser Weise die Organe der Regierung öffentlich angriffen und auf alle nur erdenkliche Weise verunglimpften, die endlich, nachdem alle andern Mittel an dem gesunden Sinne des badischen Volkes gescheitert waren, in turbulenten Volksversammlungen die ländliche Bevölkerung zum religiösen Fanatismus aufzustacheln suchten.

Alle diese Stimmen werden auch jetzt wieder ihr altes Feldgeschrei ertönen lassen: „Die Religion ist in Gefahr!“

Das badische Volk hat, wenn auch nicht jene Stimmführer, doch seine Religion aus allen jenen Katastrophen ungeschädigt hervorgehen sehen. Dasselbe wird jene staatsfeindlichen Partei hier um so weniger Glauben schenken, als es weiß, daß Baden nur etwas thut, was unter gleichen Verhältnissen auch andere Länder längt, ohne der Gottlosigkeit bis jetzt anheim gefallen zu sein, ebenfalls gethan haben. Die große Mehrzahl und sicher der intelligenten Theil des badischen Volkes wird mit Regierung und Kammer in der neuen Einrichtung nichts Anderes und nichts Weiteres erblicken, als eine notwendige Konsequenz der Gesetzgebung vom 9. Okt. 1860, welche letztere das Land seiner Zeit mit Freude begrüßt hat.

Zum Schluß noch einige Worte über die fakultative Zivilehe.

Aus dem bisher Gesagten geht hervor, daß alle Bedenken, welche der obligatorischen Zivilehe (und wohl auch, zum gro-

ßen Theil wenigstens, der Noth-Zivilehe) kirchlicher Seite entgegenstehen, auch der fakultativen Zivilehe entgegengesetzt werden können. Die letztere Einrichtung hat aber insofern eine für die Kirche geradezu gebäufige Seite, als es in jedem einzelnen Fall offen und bestimmt zu Tage tritt, ob man auf die staatliche oder kirchliche Trauung einen größeren Werth lege. Hierzu kommt die mit dieser Einrichtung verbundene größere Schwierigkeit, die Nichtigkeit und Vollständigkeit der Beurkundungen des bürgerlichen Standes sicher zu stellen. Endlich ist die ganze Einrichtung eine vollkommen prinziplose. Nichtig und konsequent ist nur, daß der Staat allen seinen Bürgern gegenüber eine Form der bürgerlichen Eheschließung festsetze und alles Weitere, insbesondere also auch die kirchliche Einsegnung der Ehe, lediglich der auf ihrem Gebiet freien Kirche überlasse. Nichtig und konsequent ist hier nach nur die Einführung der obligatorischen Zivilehe. Hieran schließt sich der bereits mitgetheilte Antrag.

Donaufürstenthümer.

Bukarest, 7. März. Aus Rufscht ist an einen der hiesigen Konjulin eine Depesche eingetroffen, nach welcher daselbst ein türkisches Armeekorps zusammengezogen wird, welches bereits mit den nötigen Pontons versehen ist, um über die Donau nach Giurgewo überzusetzen zu können, von wo die Truppen nur 2 bis 3 Tagemärsche nach Bukarest haben würden. Aus Schumla sollen allein 5000 Mann Kavallerie unterwegs sein, um das Truppenkorps bei Rufscht zu verstärken, und auch in Konstantinopel sollen zu demselben Zweck bereits Truppen eingeschifft sein. Eine derartige Konzentration hart an der Grenze der Fürstenthümer ist allerdings geeignet, allen Unordnungen und Forderungen der hohen Pforte Nachdruck zu geben, selbst wenn die türkischen Soldaten nicht über die Donau setzen, sondern ruhig in Bulgarien verbleiben. Die Statthalterschaft hat zwar von der Kammer die sofortige Bildung einer Nationalgarde und die Organisation eines freiwilligen Korps von 4000 Mann verlangt; doch ist selbstverständlich nicht daran zu denken, daß das Land mit solchen Mitteln gegen eine regelmäßige Armee, welche sicherlich nur mit Genehmigung der Großmächte die walachische Grenze überschreiten würde, verteidigt werden soll oder kann.

Vermischte Nachrichten.

Berlin, 13. März. (R. Pr. Ztg.) Nach dem Preussischen Handelsarchiv betrug die Einnahme des Zollvereins in den drei ersten Quartalen 1865 an Ein- und Ausgangsabgaben 17,240,664 Thlr. In dem gleichen Abschnitt des Vorjahrs betrug dieselbe 17,602,751 Thlr., also 362,087 Thlr. mehr. In einem Procentsatz ausgedrückt, beträgt die Mindereinnahme i. J. 1865 nach Abschluß des dritten Quartals weniger als 2 Prozent, während sie am Schluß des ersten Semesters fast 6 Prozent der vorjährigen Einnahme betrug.

Im Allgemeinen ist hinsichtlich des seit dem Beginn der neuen Pariserperiode verflochtenen Jahres theils eine rege Waareneinfuhr bemerkt worden, und die Einnahmresultate erschienen um so mehr nicht unbefriedigend, als die ungünstigen Handelsverhältnisse in Folge des anhaltenden ganz ungewöhnlich niedrigen Wasserstandes in den Flüssen sich noch gesteigert haben. Die Einwirkung des neuen Zolltarifs ist noch nicht genügend zu erkennen. Die Mindereinnahme bei der Eingangszollvermehrung ist namentlich bei seidenen und halbseidenen und wollenen Waren beträchtlich, auch bei Wein nicht unerheblich gewesen, minder bedeutend bei Branntwein aller Art. Mehreinnahmen sind namentlich bei Rohseifen aller Art, alten Bruchseifen und rohem Kaffee, in minderer Maße bei unbearbeiteten Tabaksblättern und Stengeln, Schweinen, Syrup, Bier u. hervorgetreten. Die beim Ausgangszoll stattgehabte Mindereinnahme findet in der mit dem 1. Juli eingetretenen, fast gänzlichen Aufhebung desselben ihre Erklärung.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Hermann Rosenfeld.

△ Karlsruhe, 8. März. (Wintervorlesung. Fortsetzung.)

Noch mehr war dies bei seinem Nachfolger, Wilhelm II., dem Holsteiner Dranier, der Fall. Als dieser im Jahr 1650 starb, stand das Haus der Dranier, dessen hohes Ansehen für die Einheitspartei von der größten Wichtigkeit war, auf den zwei Augen eines zu frühzeitig gebornen schwächlichen Kindes, des nachherigen Königs Wilhelm III. Die oligarchische Partei glaubte, daß jetzt für die Provinzen die Zeit gekommen sei, sich ohne einen Statthalter zu regieren, und besonders die Provinz Holland glaubte das, wie sie meinte, auf ihnen lastende „monarchische Joch“ jetzt abschütteln zu müssen. Ihr Führer war der Rathspensienär und Kaufmann Johann de Witt, ein Freund Spinosa's, schon mit 28 Jahren ein in seiner Richtung fertiger Staatsmann, einfach in Sitten, müßig und selbst hart, wenn er irgendwo das Recht verlegt glaubte. Sein Vater war durch Wilhelm II. eine Zeit lang in einer Festung gefangen gehalten worden. Der Sohn hatte dadurch einen unaussprechlichen Haß gegen das Haus Dranier eingefangen und glaubte den zum Jüngling heranwachsenden Sprößling desselben niederhalten zu müssen. Dieser war gewissermaßen ein Gefangener in seinem eigenen Hause; seine besten Freunde wurden von ihm entfernt, einer derselben wurde sogar hingerichtet, weil er mit den englischen Verwandten desselben korrespondirt hatte. Sag nun schon von Anbeginn in Wilhelms Natur eine Neigung zu dem kalten vornehmen Wesen seines unglücklichen Großvaters (Karl's I.), so mußte diese Richtung nun um so entschiedener hervortreten. Seine Persönlichkeit war nicht einnehmend; aber er zeigte schon frühzeitig eine außerordentliche Selbstbeherrschung; in all' seinem Thun zeigte sich Absicht und kluge Berechnung und eine feste Beziehung auf sein Verhältnis zu dem Staate. Er beschäftigte sich nur darum mit Mathematik, weil man beim Kriegswesen derselben bedurfte; er lernte nur darum fremde Sprachen, weil dieselben bei diplomatischen Verhandlungen notwendig waren. Für die Kunst hatte er kein Interesse. Für gemüthlos darf man ihn jedoch darum nicht halten; er hatte sich nur

frühzeitig gewöhnen müssen, die Aeußerungen seines Gemüthes zurückhalten oder zu beherrschen; nur auf der Jagd soll sich zuweilen im Verkehr mit Freunden sein Herz etwas unbefangener erschlossen haben.

Obgleich er jede fremde Religion achtete, war er doch für seine Person ein strenger Calvinist. Sein Glanbe an die göttliche Gnadenwahl gab seinem Wesen einen fatalistischen Zug, dem er in stiller Innerlichkeit, besonders in Betreff der allgemeinen Auffassung seines Berufes, Folge leistete, ohne jedoch nach Art der mit Cromwell abgeschlossenen früheren Zeit die religiösen Motive im Einzelnen maßgebend werden zu lassen. Schon seine hochgebildete Mutter, Marie, Prinzessin von England, hatte erkannt, daß jetzt die weltlichen Interessen mehr in den Vordergrund getreten waren, und daß in der letzten Zeit eine bedeutende Wandlung in den europäischen Machtverhältnissen eingetreten war. Das vordem so mächtige Spanien lag jetzt am Boden, Desterreich hatte Ungarn erworben, Rußland setzte sich in den Ostsee-Provinzen fest, das brandenburgische Haus brachte sich zu höherer Geltung, und England entwickelte seine Seemacht. Der ganze Charakter der europäischen Verhältnisse wurde dadurch verändert, und der Scharfsicht Wilhelms von Dranien durchschante die neue Weltlage.

Ludwig XIV., der Schüler Mazzarins, seit 1651 volljährig, hatte sich in maßloser Ehrsucht das Ziel gesetzt, seinem Reiche die Hegemonie in Europa zu sichern, und sparte in seinen despotischen Bestrebungen weder Gewaltthaten, noch Intrigen und Verräthungen. Die Niederländer behaupteten dabei in würdiger Weise ihre Stellung, und als Karl II. von England in feindlicher Weise Krieg gegen sie angefangen, fuhr sogar Admiral Ruiter im Jahr 1666 die Themse hinauf und verbrannte die englische Flotte. Bald darauf erlangte jedoch in Holland die Krämmerpolitik dermaßen das Uebergewicht, daß sie, unter dem kläglichen Vorwande, Frankreich könne doch Holland Nichts anhaben, ihre Festungen verfallen ließen. Man ging in der stumpfen

Philisterhaftigkeit so weit, daß man einen bequemeren Frieden für besser hielt, als einen glücklichen Krieg, und Manche waren cynisch genug, um die Verheerung laut werden zu lassen, eine schlaue Katze im niederländischen Wappen wäre ihnen lieber als der steiferliche Löwe, in ganz ähnlicher Weise wie später Benjamin Franklin in seiner kaufmännischen Moral den Truthahn als ein besseres Wappensymbol für die Amerikaner bezeichnete als das Emblem ihres Adlers.

Die Folgen dieser Armeligkeit blieben nicht aus. Dänischen war bereits an Ludwig XIV. verkauft, und im Jahr 1667 fielen die Franzosen in Belgien ein. Holland führte zwar noch einen Gegenstand, indem es mit England und Schweden die sogenannte Tripelallianz schloß, in deren Folge sich Ludwig XIV. mit einigen belgischen Festungen begnügte und die Befriedigung seines Hasses gegen das Krämervolk auf eine spätere Gelegenheit vertagte. De Witt wies den niederländischen Gesandten an, sich dem „großen König“ gefällig und unterwürfig zu zeigen, und die blinde und niederträchtige Friedensseligkeit seiner Landesleute ging jetzt so weit, daß sie sogar den Franzosen Waffen lieferten, wenn dieselben ihnen nur gut bezahlten wurden.

Die Folgen ließen abermals nicht lange auf sich warten. Ludwig XIV. schloß mit England ein Bündniß gegen die Niederlande, und die Franzosen brachen im Mai 1672 mit den hier zum ersten Mal gebrauchten Bajonetten und den neu erfundenen Mörsern, aber auch mit ihren Schaupieltruppen gegen den fast wehlosen Freistaat auf, um, wie sie sich ausdrückten, die Fische in ihrem Sumpe zu züchtigen. Angst und Verzweiflung gewann jetzt in den Niederlanden die Oberhand, und ihre Flucht war so allgemein, daß ihr damaliges „A. dreihen“ ihnen noch in unserm Jahrhundert sprichwörtlich vorgebracht wird. Manche glaubten erst in Dänemark sicher zu sein. In wenigen Wochen waren 83 Festungen in der Gewalt der Franzosen. (Fortsetzung folgt.)

Be. 773. Nr. 509. Karlsruhe.

Lieferungsvergebung.

Die unterzeichnete Stelle hat nachgenannte Gegenstände auf dem Soumissionswege in Lieferung zu geben. Muster und Lieferungsbedingungen können von heute an auf diesseitigem Bureau eingesehen werden, und es müssen die schriftlichen Angebote bis zum 24. v. Mts., Morgens 9 Uhr, anber eingereicht sein.

A. Fertige Gegenstände.

- 1. Sattlerarbeiten.
170 Büchsen-Mündungskapfen,
170 Büchsen-Verschlußüberzüge,
20 Handbellfütterale für Infanterie,
180 Büchsenriemen,
90 Karabinerriemen,
60 Sackriemen,
100 Kartusch für Dragoner,
60 Baumtopfgeschosse,
150 Stangenpulver,
100 Unterlegtenenzüge,
30 Unterlegtenenzugstragstücke,
740 Schweißstaschen,
140 Obergurten,
70 Untergurten, leberne,
100 Vorberzeuge,
80 Schwemriemen für ungarische Sättel,
180 Umlaufriemen,
230 Steigbügelriemen,
440 Unterjurtschuppen,
40 Rißelkullentriemen,
600 Kolbenpistolenträger,
610 Paar Packtaschen,
500 Mantelpackriemen,
580 Mantelackpackriemen,
60 Hüftentlastungen,
610 Sattelbockstücken,
20 Peitschen.

II. Seilerarbeiten.

- 230 Felsballerstücke,
200 Jouragstricke.

III. Posamentierarbeiten.

- 150 Säbelquasten für Oberfeldwebel,
40 Schlagriemen für Oberwachtmeister,
1530 Säbelquasten für Unteroffiziere,
500 Schlagriemen für dto.,
30 Trompeten-Bandrollen,
250 Ellen Schulleinengurten.

IV. Verschiedene Gegenstände.

- 25 Anker für Wiener-Kartusche,
100 Pelstrie auf Schabralen.

B. Materialien.

- 1. Holzwaren.
200 rohe Gewehrrohre, ganz, nußbaumene,
300 viertels,
200 Schauffelsteile, eiserne,
1400 tannene Dielen von 1/2 - 1 1/2 Zoll,
60 gemodelte tannene Brückenbalken,
50 Brückenbalken,
2000 Quadratrufu sortene Pontondielen.

2. Leder.

- 400 Pfund Bandolierleder,
800 " Auauleber,
300 " Reugleder,
50 " Kalbleder.

3. Fettwaren.

- 300 Pfund Leinöl,
250 " Rapsöl,
50 " Terpentinöl,
25 " Provençalöl,
400 " gelbes Wachs,
200 " Schweinfett,
300 " Linsfitt,
270 " Seife,
300 " Seilstran.

4. Sonstige Materialien.

- 50 Pfund Hanf,
200 " Berg,
80 " Blauholz,
250 " Lein,
200 " Schellack,
120 Maß Weingehst,
20 Pfund rother Weinstein,
25 " schwarzes Kalk, gemischt rein,
30 " Schwefelantimon,
200 " Stärke,
80 " englische Schwefelsäure,
30000 " Waffelblei,
700 " Zinn,
400 Ellen graue Leinwand,
300 " blauer Drilich,
1800 " Leinenband,
3 Pfund Seidenfäden,
200 " Bindfäden.

Karlsruhe, den 3. März 1866. Großh. bad. Zeughaus-Direktion.

Be. 940. Durmersheim. Stammholzversteigerung.

Die Gemeinde Durmersheim, Bezirksamt Kastlath, läßt bis Dienstag den 20. d. M., Morgens halb neun Uhr anfangend, in ihrem Oberwald

- 58 Eichstämme, wovon sich einige zu Holländerholz und die übrigen sich zu Bau- und Nutzholz eignen,
81 Erlenstämme,
2 Stämme Buchen,
1 Stamm Kirschen,
1 " Birken,
1 " Kiefer,
1 " Weide.

Öffentlich versteigern. Die Zusammenkunft ist am Platze selbst. Durmersheim, den 13. März 1866. Bürgermeisteramt. H a i s.

Be. 869. Emmendingen. (Holzversteigerung.) Bis Dienstag den 20. März 1866 werden aus dem Ebenbacher Domänenwaldungen mit einem Zahlungstermin bis 1. Oktober d. J. öffentlich versteigert, und zwar

- Distrikt Meissenbuck:
4 Stämme eichenes und 47 Stämme tannenes Bau- und Nutzholz, 31 Stück tannene Sägblöcke, 6 Stück tannene Gerüstpfosten; 28 Klr. buchenes, 10 Klr. tannenes und 2 Klr. gemischtes Scheitholz, 3 Klr. buchenes und 4 Klr. gemischtes Prügelholz, 800 Stück buchene und 1400 Stück tannene Wellen.

Distrikt Hufarenbühl:
43 Stück tannene Gerüstpfosten, 162 Stück tannene Baumstämme und 350 Stück tannene Rebstöcke, 10

Klr. gemischtes Prügelholz, 1900 Stück gemischte Wellen.

Zusammenkunft früh 9 Uhr beim Hesselbach unweit Ebenbach. Emmendingen, den 10. März 1866. Großh. bad. Bezirksforstf. Fischer.

Be. 918. Nr. 131. Gengenbach. (Eichenrinden-Versteigerung.) Aus dem Domänenwaldtrift Schnaitberg, Abtheilung Mühlberg, versteigern wir am

Dienstag den 20. März d. J. das diesjährige, zu 700 Zentner geschätzte Ergebnis an Eichenrinden. Zusammenkunft Vormittags 10 Uhr im Anwesenheitslokal in Fabrik Nordrach. Gengenbach, den 12. März 1866. Großh. bad. Bezirksforstf. Mezel.

Be. 942. (Versteigerung von sortenen Hopfen- und Bohnenstangen im Forstbezirk Schödingen.) Aus diesseitigen Domänenwaldungen, Distrikt Koblbusch, zunächst bei Sandhausen, versteigern wir losweise und mit Bewilligung einer Zahlungsfrist bis 1. Novbr. l. J. Dienstag den 20. März: 2500 Stück Hopfenstangen III. Klasse, 18700 dto. Bohnenstangen I. u. II. Klasse.

Die Verhandlung wird im Adler zu Osterheim vorgenommen werden und früh 9 Uhr beginnen. Schödingen, den 12. März 1866. Großh. bad. Bezirksforstf. A. Con.

Be. 914. Nr. 743/44. Civilkammer. Freiburg. (Bekanntmachung.) Die Ehefrau des Jakob Grünbacher, Johann, geborne Günzburger, in Schmieheim hat gegen ihren Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, und ist Tagfahrt zur Verhandlung hierüber auf

Freitag den 18. Mai d. J., Vorm. 8 Uhr, angeordnet. Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger bekannt gemacht. Freiburg, den 7. März 1866. Großherzogliches Kreis- und Hofgericht. v. Lillchgi.

Be. 915. Nr. 745. Civilkammer. Freiburg. (Bekanntmachung.) Die Ehefrau des Georg Mader in Biederbach, Barbara, geborne Ehle, hat gegen ihren Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, und ist Tagfahrt zur Verhandlung hierüber auf

Montag den 28. Mai d. J., Vorm. 11 Uhr, angeordnet. Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger bekannt gemacht. Freiburg, den 7. März 1866. Großherzogliches Kreis- und Hofgericht. v. Lillchgi.

Be. 872. Nr. 620. Eßbach. (Bekanntmachung.) In Sachen der Ehefrau des Bartolin Vogt von Wiesleib, Maria Magdalena, geb. Steinbrunner, gegen ihren Ehemann wurde unter Heutigen auf die beantragte Vermögensabsonderung erkannt. Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht. Eßbach, den 6. März 1866. Großh. Kreisgericht (Civilkammer). K. v. Stoesser, Rentner.

Be. 871. Nr. 625. Eßbach. (Bekanntmachung.) In Sachen der Ehefrau des Frh Wagner von Schopfheim, Anna Magdalena, geb. Krenf, gegen ihren Ehemann wurde unter Heutigen auf die beantragte Vermögensabsonderung erkannt. Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht. Eßbach, den 6. März 1866. Großh. Kreisgericht (Civilkammer). K. v. Stoesser, Rentner.

Be. 870. Nr. 1234. Heidelberg. (Bekanntmachung.) In Sachen der Ehefrau des Karl Theodor Fiedel in Heidelberg, Luise Elisabeth, geborne Liebig, Klägerin, gegen ihren Ehemann, Beklagten, Vermögensabsonderung betr., hat Rechtsanwalt J. A. S. für die Klägerin Vermögensabsonderungsfälle erhoben, und ist Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf

Dienstag den 10. April d. J., früh 8 Uhr, angeordnet; was zur Kenntnissnahme der Gläubiger veröffentlicht wird. Heidelberg, den 3. März 1866. Großh. bad. Kreisgericht. Civilkammer. Krebs.

Be. 196. Nr. 3342. Offenburg. (Aufforderung.) I. E. der Augustin Langenecker's Ehefrau von Urloffen gegen unbekannt Dritte, bingliche Ansprüche betr.

Die Ehefrau des Augustin Langenecker in Urloffen bezieht in boriger Gemarung folgende Grundstücke: 1) Grundst. Nr. 1489. 93/10 Ruthen Acker im Obem Grasweg, neben Elisabeth Kiefer und Zaver Wörner, 2) Grundst. Nr. 2827. 124/10 Ruthen Acker im Bruneder, neben Anton Bürkel und Barbara Braun, 3) Grundst. Nr. 5305. 117/10 Ruthen Wiesen vor der Hagen, neben Josef Stähler und Josef Schneider.

aber keine Urkunde über deren Erwerb. Auf Antrag derselben werden nun alle Diejenigen, welche daran in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 6 Wochen dahier geltend zu machen, widrigenfalls diese Rechte im Verhältnis zu den neuen Erwerbenden der Grundstücke oder Unterpfandgläubiger erlöschen erklärt werden. Offenburg, den 1. März 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Ried.

Be. 187. Nr. 3492. Offenburg. (Aufforderung.) Zaver Dierle's Wittwe, Felicitas, geb. Weiß, von Windischlag, hat keine Eigentumsurkunde über folgende, auf der Gemarung Windischlag gelegene Liegenschaft, die sie seit langer Zeit in Besitz hat: 59/10 Ruthen Acker im Oberjommersfeld,

Grundst. Nr. 231, neben Sebastian Kempf und Andreas Lurker. Auf Antrag derselben werden nun alle Diejenigen, welche an diesem Grundstücke dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen sechs Wochen dahier geltend zu machen, widrigenfalls diese Rechte neuen Erwerbenden oder Pfandgläubigern gegenüber für erloschen erklärt werden würden. Offenburg, den 5. März 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Ried.

Be. 207. Nr. 2261. Baden. (Bedingter Zahlungsbefehl.) In Sachen Bäckermeister August Bürger in Baden gegen Pfarrer W. B. Flower dafelbst, wegen Forderung von 63 fl. 58 kr., nebst 5 Prozent Zinsen vom 7. März 1866, herrührend aus Brodkauf vom Jahr 1865, geht auf Ansuchen des klagenben Theils Beschluß. Dem beklagten Theile wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den klagenben Theil durch Zahlung der im Betreff bezeichneten Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des klagenben Theils für zugehoben erklärt würde. Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder schriftlich bei Gericht erklärt werden. Dies wird dem klagenben Beklagten mit der Auflage eröffnet, binnen 14 Tagen einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet oder eingehängt wären, nur am Sitzungsorte des Gerichts angehängen würden. Baden, den 7. März 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Schmitt.

Be. 244. Nr. 8191. Karlsruhe. (Schuldenliquidation.) Ueber den Nachlaß der Erpeditoren Karl Hartmann's Wittve, Franziska, geborne Roe, von hier haben wir Kant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 5. April d. J., Vormittags 10 Uhr. Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gesamtmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Ganzt, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerauswähler ernannt, und ein Verzeichnis der Nachlassverhältnisse verfaßt werden, und es werden in Bezug auf Vergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauswählers die Richterstimmen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen daher wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach dem Befehle der Partei selbst gegeben sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur am dem Sitzungsorte des Gerichts angehängen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden. Karlsruhe, den 12. März 1866. Großh. bad. Amtsgericht. v. Vincenti. W. Frank.

Be. 881. Mannheim. (Bekanntmachung.) In das Handelsregister wurde eingetragen: 1) 22. Februar 1866, D. J. 60 d. Firm. Reg. Die Firma „Ab. Singheimer“ ist erloschen. 2) 22. Februar 1866, D. J. 219 d. Ges. Reg. Firma „Singheimer und Arnheim“ in Mannheim. Die gleichberechtigten Theilhaber dieser seit dem 20. Februar 1866 bestehenden Handelsgesellschaft sind die Kaufleute Albert Singheimer und Hermann Arnheim in Mannheim. 3) 22. Februar 1866, D. J. 220 d. Ges. Reg. Firma „Herschel, Enthoven & Cie.“ in Mannheim als Zweigniederlassung, Hauptst. in Amsterdam. Die gleichberechtigten Theilhaber dieser seit dem 1. Oktober 1860 bestehenden Handelsgesellschaft sind die Kaufleute Bernhard Herschel in Mannheim und Henri Edoard Enthoven und Friedrich Pollitz in Amsterdam. Mannheim, den 22. Februar 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Ulrich.

Be. 185. Nr. 2782. Dreifach. (Entmündigung.) Johann Jakob Schneider, ledig, von Königsbachhausen wurde entmündigt und für ihn Johann H. K. Küfermeister von da, als Vormund ernannt. Dreifach, den 8. März 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Mors.

Be. 208. Nr. 2133. Ettenheim. (Verbeirandung.) Philippine Wofch von Kappel wurde durch diesseitiges Urtheil vom 16. v. M., Nr. 1591, im Sinne des §. 499 verbeirandet und ihr Gemeinderath Martin Ruder von Kappel als Beisand bestellt. Ettenheim, den 10. März 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Sengler.

Be. 220. Nr. 4377. Mühlheim. (Aufforderung eines Vermittlers.) Karl Haas von Mühlheim ist im Jahr 1848 nach Amerika gereist und ist seit dem Jahr 1852 sein Aufenthaltsort unbekannt. Es wird derselbe auf Antrag seiner Verwandten nunmehr aufgefordert, seinen derzeitigen Aufenthaltsort binnen Jahresfrist hierher anzugeben, widrigenfalls derselbe für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen nächstberechtigten Erben in fürsorglichen Besitz gegeben wird. Mühlheim, den 7. März 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Schäp.

Be. 200. Nr. 1888. Adelsheim. (Aufforderung.) Die Wittve des Johann Georg Baumann von Rosenberg, Eva Magdalena, geb. Baumann, dafelbst hat um Einweisung in Besitz und

Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten; diesem Gesuch wird entsprochen werden, wenn

binnen 8 Wochen Niemand Einsprache dagegen erhebt. Adelsheim, den 28. Februar 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Bärenklau.

Be. 199. Rickenbach, Amis Säckingen. (Ersvorladung.) Jakob Booz von Säckingen, vor mehreren Jahren nach Amerika gereist, ist zur Erbschaft seiner Tante, Katharina Booz, ledig, von Säckingen, zuletzt in Eßlingen wohnhaft, verstorben. Da dessen Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, so wird derselbe auf diesem Wege zur Theilnahme an der Erbschaft vorgeladen, daß im Richterliche Falle die Erbschaft denjenigen werde zugetheilt werden, welchen sie zukommt, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte. Rickenbach, den 9. März 1866.

Der großh. Notar Springler.

Be. 197. Zell. (Ersvorladung.) Jonas Strütt, lediger Tagelöhner von hier, ist zur Erbschaft seiner mütterlichen Tante, der Theresia, gebornen Mayer, gewesenen Ehefrau des Nagelschmied Anton Kümmele von hier, mitberufen. Da dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe hiermit aufgefordert, sich

binnen 3 Monaten zur Empfangnahme des ihm treffenden Erbtheils zu melden, widrigenfalls solcher lediglich denjenigen zugetheilt würde, welchen er zukommt, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Zell, den 6. März 1866. Großh. Notar J. P. G. Adler.

Be. 937. Nr. 788. Baden. (Öffentliche Vorladung.) J. A. S. gegen Magdalena Maier von Mühlheim, Königl. württemb. Oberamtsgerichts Oberdorf, wegen Diebstahls, wird Tagfahrt zur Hauptverhandlung im Kreisgerichtsbezirk anberaumt auf

Donnerstag den 12. April l. J., Vormittags 11 Uhr, und wird hierzu die Angeklagte Magdalena Maier vorgeladen. Dies wird der an unbekanntem Orte abwesenden Angeklagten andurch mit dem Antrage bekannt gemacht, daß sie sich vierzehn Tage vor der Hauptverhandlung bei dem großh. Amtsgericht Baden zu stellen habe. Baden, den 11. März 1866. Großh. Kreisgericht Baden, als Abtheilung der Strafkammer des großh. Kreis- und Hofgerichts Offenburg. Der Vorsitzende: Dr. Puchelt. Guiffon.

Be. 932. Freiburg. (Verdingungsbefehl.) Karl Schultis und Theodor Schleich von Oberwinden werden unter der Anschulding:

in der Nacht vom 23./24. Dezember v. J. in Folge vorausgegangener Verabredung zu dem gemeinlich bewohnten Verbrechen dem Sagermeister Sylvester Zimmermann von Buchholz, beziehungsweise seiner Stiefhinderin Karer und Wilhelm Hringler, seiner Stiefhinderin Rosalie Haberstroß aus der Wohnstube mittelst Einsteigens in dieselbe durch das 5' vom Boden entfernte Fenster

- 1) einen schwarzgrauen Tuchrock, im Werth von 2 fl. — kr.
2) vier Westen, im Werth von 1 fl. 12 kr.
3) einen grauwollenen Tschoban, im Werth von 5 fl. — kr.

- 4) einen blauen zwischenen Tschoban, im Werth von 2 fl. — kr.
5) ein Metremas, im Werth von 1 fl. 20 kr.
6) einen schwarzen Filzhut, im Werth von — fl. 30 kr.
7) eine schwarze Pelzkappe ohne Schilb, im Werth von 1 fl. 30 kr.
8) zwei Paar wollene Strümpfe, im Werth von 2 fl. — kr.
9) zwei Weiberbenden, im Werth von 1 fl. 30 kr.
10) ein Paar schwarzwollene Handschuhe, im Werth von — fl. 6 kr.

entwendet zu haben, nach Ansicht der §§ 377 J. 1, 385 J. 8. u. 11, 125 des St. G. B., § 26 J. 1, vergl. mit 15 u. 30 Beilage I J. 9, Beilage II J. 18 der St. G. B. und § 207 der St. P. O., wegen in verbrecherischer Verbindung unter dem Erwerbungsgrund des nächtlichen Einsteigens in ein bewohntes Gebäude verübten Diebstahls, im Betrag von 17 fl. 8 kr., in Anlagelohnd verurteilt und zur Aburtheilung vor die Strafkammer des großh. Kreis- und Hofgerichts verwiesen.

Dies wird dem abwesenden Mitangeklagten Theodor Schleich hiermit öffentlich bekannt gemacht. Freiburg, den 5. März 1866. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Rath- und Anklagekammer. Feyer. Stehle.

Be. 224. Nr. 7679. Karlsruhe. (Vorladung.) J. H. S. gegen August Eduard Baldener, Karl Conrad, Karl Engel, Adolf Angelo Fasel, Albert August Jakob Föhringer, August Friedrich Riebel (Ameis), Karl Hermann Lipphardt, Albert Georg Karl Morlof, Karl Friedrich Johann Kolzhausen, Karl Wipfler von hier, Leopold Füg von Darlaben, Karl Friedrich Sauerer von Eggenstein, Johann Fuchs, Theodor Oberle, Ludwig Friedrich Christian Theodor Sachs, Johann Karl Wagner von Mühlburg, Ludwig Fünfte von Leinshausen, wegen Restraktion (Ungehorsams bei der ordentlichen Konfiskation fürs Jahr 1866), wird Tagfahrt zur Hauptverhandlung anberaumt auf Mittwoch den 25. April d. J., früh 9 Uhr, und werden die Beschuldigten mit dem Antrage (in den f. g. Schöffenzaal) vorgeladen, daß im Fall ihres Ausbleibens das Urtheil nach dem Ergebniß der Untersuchung werde gefällt werden. Karlsruhe, den 10. März 1866. Großh. Amtsgericht. C. v. Zentfle.

Be. 259. Staufen. (Verdingung.) Das diesseitige Aussehen vom 9. d. Mts., Nr. 2400, wird dahin berichtet, daß Zaver Meyer nicht entmündigt, sondern verbeirandet wurde. Staufen, den 13. März 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Leiblein.